*Verbesserung der Qualität durch neuzeitliche Herstellungsmethoden*

# Obstmosterzeugung in Oberdonau

Die Obstmosterzeugung spielt in Oberdonau schon seit langer Zeit im Wirtschaftsleben eine beachtliche Rolle. Apfelmost wird im Land ob der Erns schon seit Jahrhunderten gepreßt, und man trank ihn schon, als es noch ansehnliche Weinberge an der Donau gab. Die hauptsächlichsten Obstbaugebiete waren schon früher die gleichen wie heute. Die geregelte baumschulmäßige Anpflanzung soll von Scharten, dem heute vielbewunderten Blütenparadies, ihren Ausgang genommen haben. Bei Beginn des vorigen Jahrhunderts wurde auch bereits von St. Florian und Umgegend als ausgezeichnetem Obstbaugebiet gesprochen. Nach zeitgenössischen Berichten gab es damals Bauern, die jährlich 1000 bis 2000 Eimer Most preßten, so daß in guten Obstjahren der Bierausstoß der Bräuhäuser um ein Drittel zurückging. Gegenwärtig werden in guten Erntejahren aus etwa 9000 Waggons Obst etwa 7000 hl Most erzeugt, dessen Güte durch die Verbesserung der Sorten und die Verfeinerung der Herstellungsmethoden und der Kellerbehandlung gehoben worden ist. Die Holzstößel und Steinwalzen sowie die riesigen Holzpressen, die man früher benutzte, sind jetzt eine Seltenheit und Gegenstände kulturhistorischen Interesses geworden. Heute stehen in den Preßhäusern meistens Reibmühlen mit Kraftantrieb und hydraulische Mostpressen, die das Doppelte der alten Pressen leisten. In Oberdonau werden rund acht Millionen Obstbäume gezählt, davon etwa die Hälfte Apfel- und ein Drittel Birnbäume. In guten Obstjahren liefert der Gau 15 000 bis 17 000 Waggons Obst, und zwar entfallen zwei Drittel aller Apfel- und 95 v. H. aller Birnbäume auf Mostobst.

## Der Frostteller

Was ein Frostteller ist, weiß in erster Linie der Forstwirt, weniger der Obstbauer. In Tannenbeständen wird der Schnee meist nur teilweise und ungleichmäßig bis zum Erdboden niederfallen, weil der andere Teil auf den Tannenzweigen sitzen bleibt. So kommt es, daß rund um die Stämme nur wenig oder gar kein Schnee den Erdboden deckt, daß dieser offene Boden also bei eintretender strenger Kälte nahezu schutzlos ist gegen den Frost, daß er dem Frost selbst eine Eintrittsstelle ins Erdreich eröffnet, was um so gefährlicher ist, als er auf diese Weise ausgerechnet am Wurzelwerk zuerst angreifen und am stärksten wirken kann. Entsprechend dem Kreisrund der Aeste, die oben den fallenden Schnee abfangen, entsteht auch unten am Boden ein schneefreies Kreisrund, dessen Mittelpunkt der Stamm ist. Dieses schneefreie, am meisten dem Frost zugängliche Kreisrund nennt der Forstmann treffend einen „Frostteller". Sofern es sich um ganz winterharte Gehölze handelt, ist die Gefahr nicht allzu groß hinsichtlich der möglichen Frostschäden.

Ganz anders sieht es hingegen aus, wenn plötzlich und zugleich sehr streng der Frost hereinbricht, solange es noch Frühwinter ist; also zu einer Zeit, da unsere Obstbäume noch den größten Teil ihres alten Laubes tragen, wie das nach einem sonnigen und milden Herbst mitunter noch zu Anfang November der Fall sein kann. Treten hier plötzliche Wetterstürze ein, so beginnen sie zwar meist mit kräftigen Schneefällen. Aber rund um den das alte Laub noch teilweise tragenden Stamm fällt davon nur wenig; hört der Schneefall auf, klart es nachts auf, dann verschärft sich der Frost rasch auf —10 Grad, also zu einer Stärke, die ihn dort auch ins Erdreich eindringen läßt, wo die schützende Schneedecke fehlt. Daß er dabei im Gebiet eines Frosttellers am schärfsten die Baumwurzeln in Mitleidenschaft zieht, ist klar. Und um diese Jahreszeit obendrein besonders gefährlich! Weil der Säftestrom noch nicht in die winterliche Ruhe übergegangen ist, vielmehr durch das noch bis kurz vorher anhaltende milde Wetter voll in Bewegung gehalten war. Die Pflanzenzellen sind also noch prall mit den Baumsäften gefüllt und in diesem Zustand besonders durch den Frost gefährdet.

Aus diesem Grunde muß es unbedingte Selbstverständlichkeit sein, daß bei Schneefall im Frühwinter bzw. sogar noch im Spätherbst jeder Frostteller beseitigt wird. Man schippt dazu entweder von der Umgebung Schnee auf den leeren Frostteller, oder aber man schüttet zusammengekehrte Tannennadeln, altes Reisig oder ähnliches darauf als schützende Decke für den fehlenden Schnee. Dabei muß man sich allerdings hüten, den Mäusen einen warmen Schlupfwinkel zu schaffen.

Wie und mit welchen Mitteln wir uns dieser Schädlinge, vor allem der Wühlmäuse, erwehren können, soll in einem gesonderten Aufsatz an Hand umfangreicher Erfahrungen an dieser Stelle erläutert werden.

# Achtung, Gehölzbaumschulen!

**Die nachfolgend genannten Pflanzen gelten nicht als Ziergehölze, sondern als forstliche, wehr- und ernährungswirtschaftlich wichtige Zweckgehölze, deren Anzucht auch für den weiteren Verlauf des Krieges erforderlich ist.**

**Larix decidua (= L. europaea), Europäische Lärche; Larix leptolepis, JapanischeLärche; Picea alba (= P. excelsa), Rottanne, gemeine Fichte; Populus deltoides (= P. canadensis), Kanadische Pappel; Populus angulata cordata robusta, starkwachsende Karolinapappel; Prunus serotina, spätblühende Traubenkirsche; Pseudotsuga taxifolia, Douglas-Tanne; Rhamnus carthaticus, gemeiner Kreuzdorn oder Wegdorn; Rhus typhina, Geweihsumach; Rhus toxicodendron und weitere Arten zur Gerbstoffgewinnung; Rosa rugosa, rauhhaarige japanische Rose; Salix smithiana, Küblerweide; Salix purpurea, Purpurweide; Salix viminalis, Korbweide; Salix caprea, Sahlweide; Salix daphnoides, Reifweide; Salix alba, Weißweide und alle Abarten wie: var. splendens, f. coerulea, var. vitellina, f. britzensis usw. für Bindeweidengewinnung, Taxus baccata, Eibenbaum.**

Hermann Köhler
Reichsgärtnermeister, M. d. F. d. G. b.

# Anordnungen und Bekanntmachungen

## Anordnung Nr. 18/44

**der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft betr. Bewirtschaftung von Korbweiden vom 25. November 1944**

Auf Grund der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (RGBl. I S. 1561), der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Brotaufstrichmitteln, Speisezwiebeln und Gewürzen vom 7. September 1939 (RGBl. I S. 1731), der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Gartenbauwirtschaft vom 21. Oktober 1936 (RGBl. I S. 911) und der Satzung vom 6. Februar 1937 (RNVBl. S. 77) ordne ich mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft, des Reichsbauernführers und des Reichskommissars für die Preisbildung an:

**§ 1. Rodeverbot**

(1) Korbweiden- und Bandstockweiden-Kulturen dürfen nur mit Genehmigung der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft (Hauptvereinigung) ausgerodet werden. Soweit geeignete Böden zur Verfügung stehen, müssen für ausgerodete Kulturen Ersatzpflanzungen in ungefähr gleichem Umfange geschaffen werden.

(2) Anträge auf Erteilung einer Genehmigung nach Abs. 1 sind über die zuständige Kreisbauernschaft bei der Hauptvereinigung einzureichen.

**§ 2. Pachtung**

Pachtungen von Weiden- und Bandstockweidenkulturen sind nur auf mehrere Jahre zulässig. Der jährliche Aufkauf von ein- oder mehrjährigem Aufwuchs ist keine Pachtung.

**§ 3. Ernte**

(1) Die Erzeugerbetriebe sind verpflichtet, die Weidenanlagen nach dem Laubfall, spätestens bis zum 15. April eines jeden Jahres, abzuernten. Die Hauptvereinigung kann durch Einzelanordnung einen früheren oder späteren Zeitpunkt bestimmen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Bandstockweiden im ersten und zweiten Aufwuchs.

**§ 4. Beschlagnahme**

(1) Sämtliche kulturmäßig erzeugten Korbweiden und Bandstockweiden sowie alle für Flechtarbeiten geeigneten wildwachsenden Korbweiden einschließlich der sogenannten Flußweiden und Kopfweiden dürfen nur nach den Bestimmungen dieser Anordnung abgegeben und verarbeitet werden.

(2) Korbweiden, Weidenstöcke, -schienen und -stockschienen, die aus dem Ausland in das Reichsgebiet eingeführt werden, gelten bei Grenzübertritt als beschlagnahmt. Sie sind der Hauptvereinigung vom Einführer unverzüglich zu melden und dürfen nur nach deren Weisung abgegeben werden.

**§ 5. Erfassung**

(1) Die Erzeugerbetriebe sind verpflichtet, unmittelbar nach der Ernte alle angefallenen Korbweiden und Weidenstöcke an solche Weidenkaufleute abzuliefern, die von der Hauptvereinigung für ihr Gebiet zugelassen sind.

(2) Erzeugerbetriebe, die Korbweiden verarbeiten, brauchen diejenigen Mengen nicht abzuliefern, die ihnen auf Grund eines Weidenbeschaffungsscheines freigegeben worden sind. (Vgl. § 7 Abs. 1.) Sie sind verpflichtet, diese Scheine unverzüglich nach Empfang dem für ihr Gebiet zugelassenen Weidenkaufmann vorzulegen, der hierüber einen Schlußschein ausstellt.

(3) Die Weidenkaufleute sind verpflichtet, sämtliche in ihrem Aufkaufsgebiet anfallenden Korbweiden zu erfassen.

(4) Betriebe, die Korbweiden schälen oder schälen lassen, sind verpflichtet, die hierbei anfallende Weidenrinde an von der Hauptvereinigung bestimmten Stellen anzubieten und auf Verlangen zu liefern.

(5) Soweit sie andere Betriebe oder Personen mit dem Schälen beauftragen, haben sie ihnen das gesamte Entgelt für die Weidenrinde auszuhändigen. Sie dürfen für sich nur die nachweisbar entstandenen Kosten (z. B. Beförderungs-, Ueberweisungskosten usw.) einbehalten.

**§ 6. Lagerhaltung**

(1) Erzeugerbetriebe, Schälbetriebe, Weidenkaufleute, Verarbeiter und Hersteller von Weidenschienen und Weidenstockschienen können von der Hauptvereinigung zur Lagerhaltung verpflichtet werden.

(2) Sie sind zur sachgemäßen Behandlung und Pflege der gelagerten Erzeugnisse verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn die Lagerhaltung nicht ausdrücklich angeordnet worden ist.

**§ 7. Bezug von Korbweiden durch Verarbeiter**

(1) Verarbeiterbetriebe dürfen Korbweiden, Weidenstöcke, -schienen und -stockschienen — in- und ausländischer Herkunft — nur gegen einen von der Hauptvereinigung ausgestellten Weidenbeschaffungsschein beziehen.

(2) Die Hauptvereinigung kann über die auf Weidenbeschaffungsschein bezogenen Mengen bis zu ihrer Verarbeitung verfügen.

(3) Die Hauptvereinigung kann die Rechte aus Absatz 1 und 2 auf andere Stellen übertragen.

(4) Weidenkaufleute dürfen Korbweiden, Weidenstöcke, -schienen und -stockschienen an Verarbeiterbetriebe nur gegen Vorlage eines Weidenbeschaffungsscheines abgeben. Sie haben die gelieferte Menge im Beschaffungsschein einzutragen und sind verpflichtet, für jeden Verkauf einen Schlußschein auszustellen.

(5) Die Weidenkaufleute haben in jedem Erntejahr während der Erfassungszeit (§ 5) vierteljährlich die aufgekauften Mengen von Korbweiden und Weidenstöcken sowie die den Erzeugern zur Selbstverarbeitung belassenen Mengen (§ 5 Abs. 2) zu melden. Meldeformblätter sind bei der Hauptvereinigung anzufordern.

**§ 8. Schälen von Korbweiden**

Korbweiden, die mehr als 80 cm bis einschließlich 200 cm lang sind, dürfen nicht geschält werden.

**§ 9. Güteklassen**

Für den Verkehr mit Korbweiden, Weidenstöcken und Bindeweiden gelten folgende Gütebestimmungen:

a) **ungeschälte Korbweiden**, Güteklasse I: einjährige, glatte, schlanke, gesunde Weiden, bis höchstens 10 v. H. verästelt und beschädigt. Güteklasse II: ein- und zweijährige, schlanke, gesunde Weiden, die mehr als 10 v. H. verästelt und beschädigt sind. Güteklasse III: geringere ein- und mehrjährige Weiden, die den Anforderungen der Güteklasse I und II nicht entsprechen, stark verästelt und beschädigt — einschließlich Strauchweiden — jedoch als Flechtmaterial noch verwendbar — ausschließlich der Weidenstöcke — sind.

b) **geschälte Korbweiden**, Güteklasse I: einjährige, glatte Weiden, frei von Beschädigungen durch Hagel und Insekten. Güteklasse II: nicht den Anforderungen der Güteklasse I entsprechend — leicht verästelt und leicht beschädigt.

c) **ungeschälte und geschälte Weidenstöcke**, Güteklasse I: zwei- bis vierjährige, mindestens 90 v. H. ihrer Längen astfreie, glatte, gerade, fehlerfreie Weidenstöcke abgewipfelt, nach Stärken sortiert und gebündelt. Güteklasse II: zwei- bis vierjährige, leicht verästelte Weidenstöcke mit geringen Fehlern, abgewipfelt, nach Stärken sortiert und gebündelt. Güteklasse III: (nur für ungeschälte) alle, den Güteklassen I und II nicht entsprechende, jedoch noch zur Be- und Verarbeitung verwendbare abgewipfelte Weidenstöcke.

d) **Bindeweiden** (Weinbergbindeweiden) schlanke, ausgesuchte, zum Binden geeignete Weiden in den für den Verbrauch zugelassenen Längen.

**§ 10. Höchstpreise**

Es gelten für die Erzeugung ab Ernte 1944/45 folgende Höchstpreise:

1. Ungeschälte, nicht nach Längen verzogene Korbweiden:

| | Gruppe Amerikanerweiden einschl. Spezialweiden wie Stein- und Purpurweiden | Gruppe Hanfweiden |
|---|---|---|
| Güteklasse I | 12,— | 9,— |
| „ II | 7,— | 6,50 |
| „ III | 4,50 | 3,50 |

RM. je 100 kg frei Verladestation bzw. frei Schiff.

2. Ungeschälte, nach Längen verzogene, sortierte, drahtgebündelte Korbweiden I. Güteklasse: Die Bündelung ist wie folgt vorzunehmen: Die Längen bis 80 cm zu 5 kg je Bund, alle übrigen Längen zu 12,5 kg je Bund.

| Längen: | Gruppe Amerikanerweiden einschl. Spezialweiden wie Stein- und Purpurweiden | Gruppe Hanfweiden |
|---|---|---|
| von 60 bis 80 cm | 27,— | 23,— |
| „ 80 „ 100 „ | 23,— | 20,— |
| „ 100 „ 130 „ | 21,— | 18,— |
| „ 130 „ 160 „ | 20,— | 17,— |
| „ 160 „ 180 „ | 18,— | 15,— |
| „ 180 „ 200 „ | 15,50 | 13,— |
| über 200 cm | 14,— | 12,— |

RM. je 100 kg frei Verladestation bzw. frei Schiff.

Die vorstehenden Preise dürfen nur durch die von der Hauptvereinigung zur Bearbeitung von Korbweiden zugelassenen Firmen berechnet werden.

3. Geschälte, **nicht** drahtgebündelte, grobverzogene Korbweiden (Bauernweiden) unsortiert:

| bis 100 cm | über 100 bis 180 cm | über 180 cm |
|---|---|---|
| 66,— | 56,— | 50,— |

RM. je 100 kg frei Verladestation bzw. frei Schiff.

4. Geschälte, nach Längen verzogene, sortierte, drahtgebündelte Korbweiden: Sortiert nach folgenden Längen und Güteklassen:

| Längen: | Güteklasse I | Güteklasse II |
|---|---|---|
| von 40 bis 60 cm | 110,— | 75,— |
| „ 60 „ 80 „ | 100,— | 75,— |
| „ 80 „ 100 „ | 88,— | 70,— |
| „ 100 „ 130 „ | 77,— | 61,— |
| „ 130 „ 160 „ | 71,— | 57,— |
| „ 160 „ 180 „ | 64,— | 51,— |
| „ 180 „ 200 „ | 58,— | 45,— |
| „ 200 „ 220 „ | 55,— | 42,— |
| über 220 cm | 50,— | 39,— |

RM. je 100 kg frei Verladestation bzw. frei Schiff.

Für gekochte (gesottene) Weiden kann auf die vorstehenden Preise ein Zuschlag von 5 v. H. berechnet werden.

Die vorstehenden Preise dürfen nur durch die von der Hauptvereinigung zur Bearbeitung von Korbweiden zugelassenen Firmen berechnet werden.

5. Ungeschälte Weidenstöcke:

| | |
|---|---|
| Güteklasse I | 9,— |
| „ II | 6,50 |
| „ III | 4,— |

RM. je 100 kg frei Verladestation bzw. frei Schiff.

6. Geschälte Weidenstöcke I. Güteklasse: Stärken*)

| | |
|---|---|
| 12 bis 15 mm Durchmesser | 29,— |
| 15 „ 25 „ „ | 27,— |
| über 25 „ „ | 24,— |

RM. je 100 kg frei Verladestation bzw. frei Schiff.

Für die Güteklasse II ermäßigen sich die Preise um mindestens 25 v. H.

7. Bindeweiden: In Längen bis 80 cm:

| | |
|---|---|
| Dotterweiden . . . . | 40,— aus Spezialkultur |
| Steinweiden (Purpurw.) | 34,— „ „ |
| Amerikanerweiden . . | 27,— |
| Hanfweiden . . . . . | 24,— |

RM. je 100 kg frei Verladestation bzw. frei Schiff.

**§ 11. Preisaufschläge**

(1) Bei der Lieferung von angetrockneten, ungeschälten Korbweiden und Weidenstöcken können auf die Preise des § 10 Ziff. 1, 2 und 5 Preisaufschläge entsprechend den vorhandenen Eintrocknungsgraden höchstens in folgender Höhe berechnet werden:

| | |
|---|---|
| bei 80 % Eintrocknung | 25 v. H. |
| „ 70 % „ | 40 v. H. |
| „ 60 % „ | 65 v. H. |
| „ 50 % „ | 100 v. H. |

(2) Korbweiden und Weidenstöcke mit 50 % Eintrocknung gelten als völlig lufttrocken. Die Berechnung von Preisaufschlägen für andere als die vorstehend genannten Eintrocknungsgrade ist nicht zulässig. Der jeweils tatsächlich vorhandene Eintrocknungsgrad ist jedem Verkauf zugrunde zu legen und in die Verkaufsbelege einzutragen.

**§ 12. Handelsspannen**

(1) Beim Verkauf von Korbweiden, Weidenstöcken und Bindeweiden durch die von der Hauptvereinigung zur Verteilung dieser Erzeugnisse zugelassenen Weidenkaufleute an Verarbeiter dürfen höchstens folgende Zuschläge auf die Erzeugerpreise berechnet werden:

a) für ungeschälte, nicht nach Längen verzogene Korbweiden (§ 10 Ziff. 1) und für ungeschälte Weidenstöcke (§ 10 Ziff. 5):
bei Liefermengen über 5000 kg 13 v. H.
bei Liefermengen bis 5000 kg 18 v. H.

b) für ungeschälte nach Längen verzogene, sortierte, drahtgebündelte Korbweiden I. Güteklasse (§ 10 Ziff. 2), für geschälte nach Längen verzogene, sortierte, drahtgebündelte Korbweiden (§ 10 Ziff. 4), für geschälte Weidenstöcke (§ 10 Ziff. 6) und für Bindeweiden (§ 10 Ziff. 7):
bei Liefermengen über 5000 kg 7 v. H.
bei Liefermengen von 1000 bis 5000 kg 12 v. H.
bei Liefermengen bis 1000 kg 16 v. H.

c) Sofern bei der Lieferung von ungeschälten, unsortierten Korbweiden und ungeschälten Weidenstöcken die Einschaltung eines zweiten Weidenkaufmannes erforderlich ist, müssen die jeweils zulässigen Handelsspannen (§ 12 Abs. a) geteilt werden. Der vom ersten Kaufmann ausgenutzte Teil der Handelsspanne ist auf der Rechnung auszuweisen.

(2) Für die Freigabe selbsterzeugter Weiden zur Verarbeitung im eigenen Betrieb des Erzeugers darf durch eingeschaltete Weidenkaufleute oder Genossenschaften kein Handelsaufschlag, sondern nur eine Erfassungsgebühr von höchstens 2 v. H. berechnet werden.

(3) Die den Weidenkaufleuten entstehenden Kosten für Fracht, Anfuhr und Bündelung beim Stückgutversand dürfen in der tatsächlichen Höhe weitergegeben werden. Die Berechnung der Verteileraufschläge ist nur von den reinen Erzeugerhöchstpreisen zulässig.

**§ 13. Allgemeine Preisbestimmungen**

(1) Beim Kauf von Korbweiden und Weidenstöcken auf dem Stock ermäßigen sich die in § 10 Ziff. 1, 5 und 7 festgesetzten Preise um mindestens 25 v. H. Die Berechnung des Gesamtpreises hat nach dem gewichtsmäßigen Ertrag zu erfolgen.

(2) Versteigerungen von Korbweiden und Weidenstöcken auf dem Stock sind nicht gestattet.

**§ 14. Ausnahmen**

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung finden keine Anwendung für die auf Ländereien der Reichswasserstraßen-, Wasserwirtschafts- und Forstverwaltungen sowie in Forstwirtschaftsbetrieben anfallenden Weidenerzeugnisse, soweit sie von diesen zur Erfüllung eigener Aufgaben benötigt werden.

(2) Weitere Ausnahmen von dieser Anordnung kann der Vorsitzende der Hauptvereinigung im Bedarfsfalle zulassen.

**§ 15. Strafvorschriften**

Verstöße gegen diese Anordnung werden nach den geltenden Bestimmungen bestraft.

**§ 16. Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft die Anordnungen: Nr. 114/37 betr. Anbau von Korbweiden vom 7. 9. 1937 (RNVbl. S. 201), Nr. 125/37 betr. Erfassung von Weidenrinde vom 2. 9. 1937 (RNVbl. S. 23), Nr. 10/42 betr. Bewirtschaftung von Korbweiden vom 18. 3. 1942 (RNVbl. S. 69), Nr. 16/43 betr. Höchstpreise für ungeschälte Korbweiden vom 13. 5. 1943 (RNVbl. S. 177) und die Bekanntmachung betr. Höchstpreise für ungeschälte, gebündelte Korbweiden I. Güteklasse vom 29. 4. 1944 (RNVbl. S. 145).

Berlin, den 25. November 1944.

Der Vorsitzende
der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft.
Im Auftrage: Dr. Müller.

## Bekanntmachung

**der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft zur Anordnung Nr. 18/44 betr. Bewirtschaftung von Korbweiden vom 25. November 1944.**

**Vom 25. November 1944.**

1. Auf Grund des § 5 Abs. 4 meiner Anordnung Nr. 18/44 bestimme ich, daß die anfallende Weidenrinde der Firma „Deutsche Naturfaser G. m. b. H." in Berlin-Steglitz, Berlinickestraße 7, anzubieten und auf deren Verlangen zu liefern ist.

2. Auf Grund des § 7 Abs. 3 meiner Anordnung Nr. 18/44 beauftrage ich den Produktionsbeauftragten für Holzverarbeitung der Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion, Berlin SW 11, Saarlandstraße 101/103

bis auf Widerruf mit der Wahrnehmung der mir aus § 7 Abs. 1 und 2 zustehenden Rechte.

Berlin, den 25. November 1944.

Der Vorsitzende
der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft.
Dr. Müller.

(Fortsetzung von Seite 2)

dung von Zwischeneintrocknungsgraden und von Zwischenpreisaufschlägen ist unzulässig.

Bei der Regelung der **Handelsspannen** (§ 12) ist eine Unterteilung der Erzeugnisse nach zwei Gruppen vorgenommen worden. Die Spannen für die Gruppe a) gelten in Höhe von 13 v. H. bzw. 18 v. H. bei Abgabe von den Weidenkaufleuten an Verarbeiterbetriebe. Werden diese Erzeugnisse von Weidenkaufleuten an andere Weidenkaufleute weitergegeben, so haben sie sich nach § 12 1c in die zulässigen Handelsspannen zu teilen. Eine Berechnung der Handelsspannen von 7 v. H., 12 v. H. und 16 v. H. für die Erzeugnisse der Gruppe b) ist gleichfalls nur bei der Lieferung von Weidenkaufleuten an Verarbeiterbetriebe zulässig, während Lieferung an andere Weidenkaufleute ohne Handelszuschlag zu erfolgen hat. Der hierbei notwendige Ausgleich muß aus der Bearbeitung von Korbweiden getragen werden.

Gemäß § 5 Abs. 2 haben die Erzeugerbetriebe, die selbsterzeugte Korbweiden für die eigene Verarbeitung entnehmen, gegen Vorlage des Weidenbeschaffungsscheins vom Weidenkaufmann die Ausstellung eines Schlußscheines über die entnommenen Mengen anzufordern. Für die dem Weidenkaufmann durch diese Arbeiten entstehenden Kosten kann von ihm gemäß § 12 Abs. 2 eine Erfassungsgebühr von höchstens 2 v. H. berechnet werden. Es wird erwartet, daß Weidenkaufleute diese Erfassungsgebühr ganz oder teilweise nur dann in Anspruch nehmen, wenn sie die entnommenen Weiden unter entstandenen Unkosten tatsächlich begutachtet haben.

Vor dem Erlaß dieser neuen Anordnung ist die Praxis durch Hinzuziehung von Sachverständigen gehört worden. Infolge der Zusammenfassung aller für den Verkehr mit Korbweiden jetzt geltenden Vorschriften in der neuen Bewirtschaftungsanordnung ist eine wesentliche Vereinfachung erreicht worden. Von den Erzeugern und Verteilern wird erwartet, daß sie sich für die Durchführung der angeordneten Bestimmungen in verantwortungsbewußter Weise einsetzen, damit die angestrebten Ziele: Erhaltung und Ausweitung des Anbaus sowie Erfassung des Ernteguts und dessen Bereitstellung für den kriegswichtigen Bedarf in höchstmöglichem Umfang erreicht werden. Die Schwierigkeiten hierbei sind nicht kleiner geworden, trotzdem müssen sie gemeistert werden. Die Hauptvereinigung als Bewirtschaftungsstelle ist ebenfalls bereit, sich bei etwa notwendiger Unterstützung für die Beseitigung von Schwierigkeiten entsprechend einzusetzen.

F. Schillick.

# Bücherschau

**Obstbau**, Grundlagen, Anbau und Betrieb. Von Dozent Dr. Friedrich Hilkenbäumer. Verlag Paul Parey, Berlin SW 11. 356 Seiten, 168 Abbildungen. 1944. Preis RM. 14,60.

Der Obstbau ist erst viel später als die übrigen Kulturen der Landwirtschaft in wissenschaftliche Bearbeitung genommen worden. Den Impuls zu seiner stärkeren wissenschaftlichen Förderung haben einmal der ungeheure Hunger des Volkes nach Früchten und dann die Frostschäden der Kältejahre 1928/29, 1939/40 und 1941/42 gegeben. Zum erstenmal berichtet nun einer der Wissenschaftler, die sich in den letzten Jahren um die Förderung des Obstbaus erheblich bemühten, in einem Lehrbuch als Gesamtschau über die erarbeiteten Grundlagen des Obstbaus. Dabei merkt man sehr bald, daß dies Buch nicht nur von einem Wissenschaftler, sondern auch von einem Praktiker geschrieben ist, der in den letzten Jahren manchen Obstbauern und Baumschulern wertvolle fachliche Hilfe leisten konnte.

Im ersten Kapitel des Buches erfahren wir die Bedeutung des Obstbaus in der Welt und in Deutschland. Eingehend werden wir dann über den Bau und die Aufgaben der Obstgehölze und ihre einzelnen Teile unterrichtet. Kurz wird die Anzucht der Obstbäume gestreift, um dann sehr eingehend die Grundlagen für die Neupflanzung kennenzulernen. Die Auswahl des Standorts ist ein besonderes Kapitel, in dem die Frage der Frostlagen, des Kältesees usw. eingehend behandelt sind. Ueber die Wahl der Unterlagen, Baumformen, Obstarten und -sorten ist aus den verschiedensten Kapiteln das wichtigste zu entnehmen. Bei der Beschreibung der Sorten ist nicht nur auf die Betrachtungsverhältnisse, sondern zum erstenmal auch eingehender auf ihre Ansprüche an Klima, Boden usw. eingegangen worden. Die so wichtigen Kleinigkeiten bei der Anpflanzung, wie Baumpfahl, Baumband, Wind- und Wildschutz, Umzäunung, Grenzverhältnisse, Vermessung und Einteilung sind so eingehend behandelt, daß auch der Laie lernt, wie er an die Errichtung einer Obstpflanzung herangehen muß.

Dem Kapitel Schnitt ist größerer Raum gewidmet worden, wobei darauf verzichtet wurde, schablonenmäßige Rezepte zu geben, sondern zum erstenmal versucht wurde, den Obstbauern so eingehend mit den einzelnen Schnittmaßnahmen und ihren Auswirkungen bekanntzumachen, daß es ihm danach gelingen muß, den Schnitt zweckmäßig individuell nach Obstart und -sorte durchzuführen.

Auch dem Beeren- und Schalenobstbau sind einige Seiten gewidmet. Auf Schädlingsbekämpfung, Bodenbearbeitung und Düngung ist bei der Abfassung des Buches großer Wert gelegt und zum erstenmal auch die Bewässerungsmöglichkeiten eingehend geschildert worden.

Zum Schluß sind die betriebswirtschaftlichen Fragen angeschnitten, wobei sich Hilkenbäumer weitgehend der wichtigen Veröffentlichungen seines Lehrers, Professor Kemmer, bedient. Der Obstbau kann als Hauptbetrieb, als Neben- und Teilbetrieb auftreten. Dem Obstbau als Teilbetrieb in der Landwirtschaft wird in erster Linie der Erfolg für die Zukunft zugesprochen. Die einzelnen Anbauformen als Gruppen-, Misch- oder Zwischenkultur werden gewürdigt und kritisch untersucht.

Für viele Obstanbauer wird es besonders wertvoll sein, in dem Buch Zahlen über Arbeits- und Materialbedarf zu finden, die einen Anhalt für die Beurteilung der Arbeitsleistung, Entlohnung usw. bieten.

Dem Verfasser ist es gelungen, in knapper Darstellung und unter Verwendung neuartigen Bildmaterials die wichtigsten Fragen des neuzeitlichen Obstbaus zu behandeln und dabei sowohl den Fortgeschrittenen im Obstbau als auch allen denen, die jetzt neu den Obstbau aufnehmen, ein Werk an die Hand zu geben, das ihnen nicht nur Rezepte, sondern auch Verständnis für die Maßnahmen, die ein erfolgreicher Obstbau erfordert, vermittelt.

Dem Verlag ist es zu danken, daß er trotz der kriegsbedingten Verhältnisse das Buch noch in einer so ansprechenden Aufmachung herausgebracht hat.

Loewel, Jork.

# Persönliche Mitteilungen

Universitätsprofessor **Erich Maurer**, Direktor des Instituts für gärtn. Pflanzenbau an der Universität Berlin und Direktor der Versuchs- und Forschungsanstalt für Gartenbau und Höheren Gartenbauschule, Berlin-Dahlem, vollendete am 5. 12. sein 60. Lebensjahr. Prof. Maurer, der sich seit Beginn des Krieges als Offizier im Wehrdienst befindet, ist eine der markantesten Persönlichkeiten des Gartenbaus. Besondere Verdienste hat er sich in der Obstunterlagenforschung, im Baumschulwesen und auf dem Gebiet des gärtnerischen Pflanzenbaues erworben.

Dr. Baetge.

# Aus den Landes-, Kreis- und Ortsbauernschaften

**Landesbauernschaft Sachsen**

13. 12. Meißen. 14 Uhr, „Hamburger Hof", 14. 12. Pirna. 14.30 Uhr, „Goldener Stern".

**Landesbauernschaft Schlesien**

15. 12. Görlitz. 14.30 Uhr, „Brauner Hirsch".

**Landesbauernschaft Sudetenland**

14. 12. Aussig. 19 Uhr, Bräuhausschänke.
14. 12. Teplitz-Schönau. 14.30 Uhr, Schreckwirt.

Schriftleitung: Berlin-Charlottenburg, Schlüterstr. 39, Fernruf 92 80 21. — Hauptschriftleiter Horst Haagen, z. Z. Wehrmacht, Verlr. Walter Krengel, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag Gärtnerische Verlagsgesellschaft, Berlin SW 68, Kochstraße 32. — Druck und Anzeigenannahme Trowitzsch & Sohn, Frankfurt (O.). — Anzeigenleiter Fritz Philipp, Frankfurt (Oder).

SLUB Wir führen Wissen. TU Berlin UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK DEUTSCHE GARTENBAUBIBLIOTHEK E.V.